

übung des freien Wahlrechts von Seiten der seit alters dazu allein berechtigten Classen römischer Wähler zu hindern. Das Ottonianum setzt hinzu: 'Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiuscumque impeditiois argumentum componere in prefatam electionem audeat, prohibemus'. Dieser Bestimmung widerspricht scheinbar der Eid, den die Römer nach Liutpr. Hist. Otton. c. 8 dem Kaiser geschworen haben sollen, unmittelbar nach der Flucht Johanns XII. und dem Einzuge Otto's in Rom, vor der Erhebung Leo's VIII: 'numquam se papam electuros aut ordinaturos preter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis cesaris augusti filiiue ipsius regis Ottonis'. Wie Liutprand diesen Eid auffasst, zeigt sein Bericht über die nach Johanns XII. Tode erfolgte Erhebung Benedicts (c. 20): 'iuramenti quod sancto promiserant imperatori immemores' hätten die Römer den Cardinaldiacon Benedict zum Papst erhoben. Damals war Otto I. wieder ausserhalb der Stadt, Johanns XII. Partei sperrte ihm den Zugang. Ob man zur Begründung der Existenz eines derartigen Eides auch den Umstand heranziehen darf, dass nach Leo's VIII. Tode römische Abgesandte thatsächlich an das kaiserliche Hoflager zogen, um von Otto einen Papst zu erbitten, erscheint zweifelhaft, da die Anlehnung einer Partei an den Kaiser, auf den sie sich stützte, nicht nothwendig einen allgemein geleisteten Eid, wie ihn Liutprand berichtet, voraussetzt. Gleichwohl liegt seiner Mittheilung schon etwas Wahres zu Grunde, sie entspricht in der Hauptsache den Umständen.

Wie verhält sich aber die Urkunde Otto's für die römische Kirche zu Liutprands Nachricht? Es liegt auf der Hand, dass auf Grundlage einer derartigen Verpflichtung kein Papst ein Pactum abschliessen konnte. Bezeichnete die kaiserliche Einwirkung bereits auf die Wahl doch das Gegentheil einer canonischen Wahl im herkömmlichen Sinne. Der von Liutprand erwähnte Eid, über dessen genauen Wortlaut und Inhalt man recht im Zweifel sein kann¹, ist vor der Absetzung Johanns XII. und Erhebung Leo's VIII. geleistet worden und hat sich unmittelbar wohl nur auf die Erhebung des Nachfolgers Johanns XII. bezogen. Aber selbst angenommen, der Eid der Römer hätte sich auf jede fernere Papstwahl bezogen: wenn Otto I. nach der auf der römischen Synode erfolgten

1) Es heisst: 'numquam se papam electuros aut ordinaturos', was sehr wenig präcis ist; ferner: 'numquam'! Einen solchen Eid haben, wörtlich genommen, die Römer schwerlich geleistet.